



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Datenschutz und Webanalytics

Dr. iur. Dominika Blonski, Datenschutzbeauftragte

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
20. März 2025, Sitzung Arbeitsgruppe Analytics, online

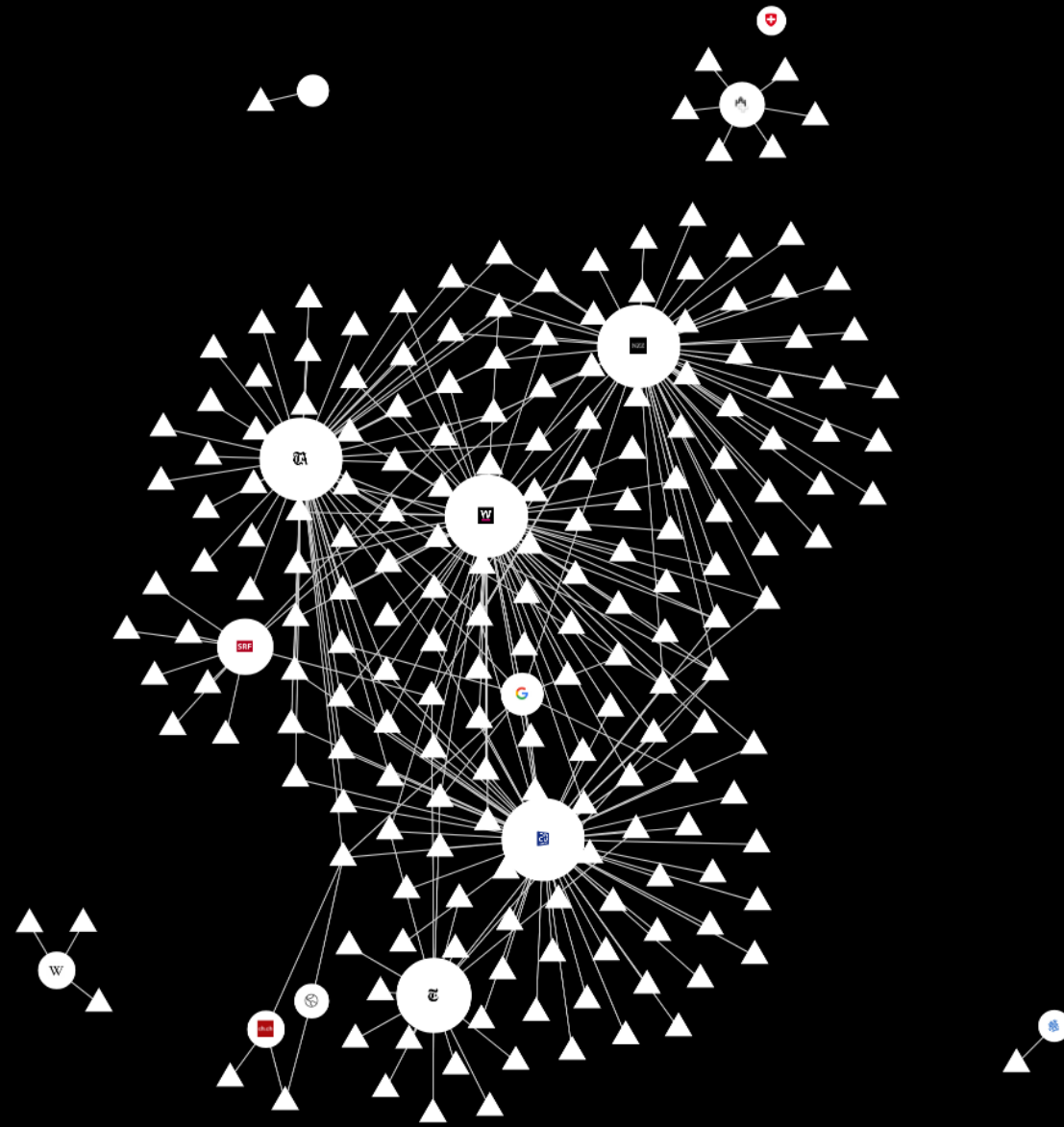
Vorstellung

- Studium der Rechtswissenschaft (MLaw), Universität Fribourg
- Doktorat und Assistenz, Universität Bern: Biometrische Daten als Gegenstand des informationellen Selbstbestimmungsrechts
- Weiterbildungen Informationssicherheit
- Executive MPA Universität Bern
- Seit 2020 Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich (davor seit 2014 in anderen Funktionen beim damaligen Datenschutzbeauftragten tätig)
- Vizepräsidentin und Vorstandsmitglied von privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten)
- Autorin und Co-Herausgeberin von Publikationen in Fachzeitschriften sowie Kommentaren zum Datenschutzrecht
- Lehrbeauftragte an der Universität Bern und Dozentin verschiedener Kurse zum Datenschutz

Agenda

- Wieso braucht's Datenschutz?
- Geltungsbereich Datenschutzgesetze
- Personendaten und Datenbearbeitung
- Datenschutzgrundsätze
- Anwendung auf Webanalytics durch öffentliche Organe
- Hilfsmittel





Quelle: Lightbeam

Wieso braucht's Datenschutz?



Geltungsbereich der Datenschutzgesetze

Bund	Kantone
Bundesgesetz und Verordnung über den Datenschutz (DSG und DSV)	Kantonale Gesetze und Verordnungen: Bsp. ZH: Gesetz und Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDG und IDV)
Geltungsbereich • Bundesorgane • Private Personen	Geltungsbereich • Öffentliche Organe auf kantonaler und kommunaler Ebene • Private mit kantonalen oder kommunalen öffentlichen Aufgaben

Warum Bundes- und kantonale Datenschutzgesetze?

- Föderalismus:
 - Bund kann nur Gesetze erlassen, soweit er eine Verfassungskompetenz hat
- Verfassungskompetenz des Bundes:
 - Privatrecht und eigene Verwaltung
 - Nicht: öffentlich-rechtlicher Bereich der Kantone
 - DSG für private Datenbearbeitende und Bundesorgane
- Kantonale Organisationsautonomie im eigenen Verwaltungsbereich
 - Kantonale Datenschutzgesetze für kantonale und kommunale öffentliche Organe

Arten von Informationen

- Informationen
- Personendaten
- Besondere Personendaten

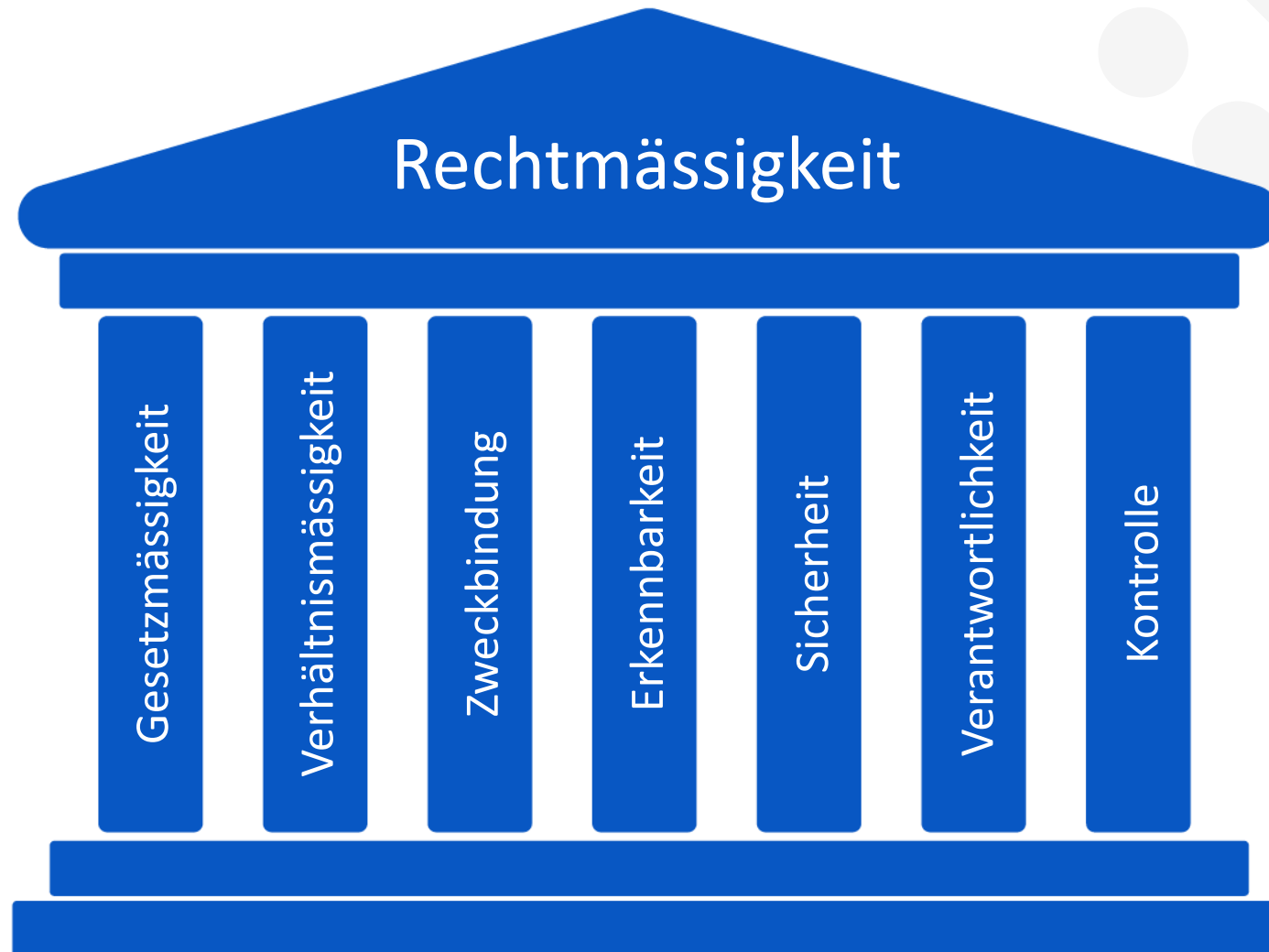


Bearbeiten von Personendaten

Jeder Umgang mit Personendaten (ganzer «Lebenszyklus»)

- beschaffen, bekommen
- aufbewahren, speichern
- verwenden, kombinieren
- bekanntgeben, veröffentlichen
- vernichten
- usw.

Datenschutzgrundsätze



Gesetzmässigkeit (Art. 6 Abs. 1 DSG)

- Bearbeiten von Personendaten nur, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist (Legalitätsprinzip)
- Einwilligung?
 - Kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund für öffentliche Organe zur Datenbearbeitung (Unterschied zum privatrechtlichen Datenschutz)

Ausnahmen: Datenbekanntgabe oder Zweckänderung im Einzelfall

Verhältnismässigkeit (Art. 6 Abs. 2 DSGVO)

- Eignung (im Hinblick auf den Zweck)
 - Erforderlichkeit (mildere Massnahmen)
 - Zumutbarkeit (Zweck-Mittel-Relation)
-
- Datenvermeidung, Datensparsamkeit
 - Pseudonymisierung, Anonymisierung, Vernichtung
 - «privacy by design», «privacy by default»

Zweckbindung (Art. 6 Abs. 3 DSGVO)

- Bearbeiten nur zum Erhebungszweck
- 2 Elemente:
 - Beschaffung/Bearbeitung zu bestimmtem Zweck
 - Zweck für betroffene Person erkennbar
- Zweckänderung: rechtliche Grundlage oder Einwilligung
- Besonderheit: Bearbeitung zu nicht personenbezogenen Zwecken wie Planung, Forschung oder Statistik ist möglich
 - Anonymisierung der Daten
 - Keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen bei der Auswertung

Erkennbarkeit/Transparenz (Art. 19/20 DSGVO)

- Informationspflicht Datenbearbeiter
- Gewichtige Ausnahme von der Informationspflicht bei rechtlicher Grundlage der Datenbearbeitung (Art. 20 Abs. 1 lit. b DSGVO)
 - Informationspflicht bei öffentlichen Organen stark eingeschränkt bzw. inexistent

Gesetzmässigkeit – Webanalytics

- Bearbeiten von Personendaten nur, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist (Legalitätsprinzip)
- Betrieb Website in Rechtsgrundlagen nicht ausdrücklich genannt
- Aber: Informationstätigkeit öffentlicher Organe als Aufgabe
- Internetauftritt davon umfasst

(z.B. § 14 Abs. 1 IDG)

Verhältnismässigkeit – Webanalytics

- Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit
 - Einsatz von Tracking- und Analyse-Tools ist für den Betrieb einer Website eines öffentlichen Organs nicht erforderlich
 - kein personenbezogenes Sammeln und Auswerten von Daten bezüglich des Verhaltens einer Person auf Websites erlaubt
 - Aber: mit anonymisierten Daten zulässig
- z.B. Matomo, AWStats, Open Web Analytics, Nilly

Zweckbindung – Webanalytics

- Bearbeiten nur zum Erhebungszweck
- Das heisst z.B.:
 - Keine Werbung usw. zulässig
 - Kein Verkauf der Daten zulässig
 - usw.

Erkennbarkeit/Transparenz – Webanalytics

- Informationspflicht Datenbearbeiter (entfällt bei vorhandener Rechtsgrundlage für Datenbearbeitung)
 - zulässig, auf einer Website über Betrieb und technische Gestaltung zu informieren
 - vertrauensbildend, wenn Einsatz von datenschutzfreundlichen Mechanismen (z.B. anonymisierte Auswertungstools) beschrieben
 - Aber: keine Missverständnisse über die Erforderlichkeit einer Einwilligung (d.h. keine Banner, Pop-ups o. ä.)
- Keine Datenschutzerklärung notwendig

Datenschutzerklärungen

- Datenschutzerklärung nicht notwendig, da Rechtsgrundlage vorliegt, die zulässige Datenbearbeitung umschreibt
- Können nicht durch Einwilligung unzulässige Datenbearbeitung «rechtfertigen»
- Keine Mechanismen (wie Banner, Pop-ups und ähnliches) einsetzen, die den Nutzenden eine fiktive Einwilligung vorspiegeln

Beispiele – Cookies

- **Datenschutzkonform** sind Cookies, die keine Auswertungen zulassen:
 - Speichern von Informationen zur Sicherstellung der Website-Funktionen (Session-, Load-Balancer-Informationen)
 - Anmeldeinformationen
 - Inhalt des Warenkorbs in Onlineshops
 - Benutzerspezifische Einstellungen wie Sprache

Beispiele – Cookies

- **Nicht datenschutzkonform** sind Cookies zur
 - Analyse (Standort, Betriebssystem, Gerät usw.)
 - Verhaltensanalyse oder Verlaufsaufzeichnung (Verweildauer auf der Website, getätigte Mausklicks usw.)
 - Wiedererkennung der Benutzerin oder des Benutzers

Beispiele

- **Analytics** (Statistik, Tracking) nur anonym zulässig
- **Dienste Dritter** (Wetter, Webcam, Karten, Kalender, Schriftarten, reCAPTCHA oder Suchfunktionen): datenschutzfreundliche Lösungen wählen
- **Social Plugin** (z.B. Facebook, Twitter, Instagram, Videos (Youtube)) über Zwischenschrittverfahren realisieren (2-Steps- oder Zwei-Klick-Verfahren)

Hilfsmittel

- Webartikel «Datenschutzerklärungen auf Websites öffentlicher Organe»
(https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/webartikel/datenschutzklaerung_auf_websites_oeffentlicher_organe.pdf)
- Merkblatt «Softwarelösungen für IKT-Verantwortliche»
(https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/formulare-merkblaetter/merkblatt_softwareloesungen_fuer_itv_202502.pdf)
- Merkblatt «Dienste Dritter auf Websites»
(https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/formulare-merkblaetter/merkblatt_dienste_dritter_auf_websites.pdf)

Hilfsmittel

- www.datenschutz.ch → Meine Daten schützen:
 - Browser sicher einstellen
 - Webtracking verhindern
 - Suchmaschinen Cache löschen

So erreichen Sie uns



+41 (0)43 259 39 99
datenschutz@dsb.zh.ch

[datenschutz.ch](https://www.datenschutz.ch)



08.30 bis 12 Uhr
13.30 bis 17 Uhr



Datenschutzbeauftragte
des Kantons Zürich
Beckenhofstrasse 23
Postfach
8090 Zürich

Danke





dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

[datenschutz.ch](https://www.datenschutz.ch)